

Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Finnentrop
in der Fassung des 5. Nachtrags

vom 10.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW., S. 621), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Finnentrop in seiner Sitzung vom 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Finnentrop ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 5 Absatz 6 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) grundsätzlich für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle zuständig.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden sowie der Kreis Olpe haben sich zu einem Zweckverband „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“ zusammengeschlossen. Die Zweckverbandsmitglieder haben ihre in Absatz 1 genannten Aufgaben ab dem 01.01.2016 auf den Zweckverband übertragen.

Der Zweckverband führt ab dem 01.01.2016 die Einsammlung und den Transport der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß den §§ 17 Absatz 1, 2 und 20 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 5 Absatz 6 LAbfG durch.

- (3) Der Zweckverband regelt die Abfallentsorgung im Sinne des Absatzes 2 durch Erlass einer Abfallentsorgungssatzung gemäß § 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) über die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Finnentrop erfüllt weiterhin folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
- Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde Finnentrop kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 3

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Das für die Abfallentsorgung der Privathaushalte vorzuhaltende Behältervolumen regelt § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO).
- (2) Gem. § 12 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) verbleibt die Bemessung der für die Abfallentsorgung der Gewerbe- und Industriebetriebe und der nachstehend aufgeführten Einrichtungen vorzuhaltende Behältervolumen bei der Gemeinde Finnentrop. Das vorzuhaltende Behältervolumen wird nach Einwohnergleichwerten (EG) bemessen.

Das für die sonstigen nicht ausschließlich Wohnzwecken dienenden (gemischt genutzten) Grundstücke vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Einwohnerzahl und nach Einwohnergleichwerten (EG) bemessen.

Für die Feststellung der Einwohnergleichwerte gilt die nachstehende Berechnungsregelung, soweit ausschließlich 120 l-, 240 l- und 1.100 l-

Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden:

- | | |
|--|-------|
| a. Krankenhaus, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-Altenheime und ähnliche Einrichtungen
je 2 Betten (Sollstärke) | 3 EG |
| b. Schulen und Kindergärten
je 30 Personen Schüler, Kinder, Lehrer und Personal | 1 EG |
| c. Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen
sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art
je 3 Beschäftigte | 1 EG |
| d. Selbstständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder
Praxisräumen, selbstständige Handels- und Versicherungs-
vertreter
je 3 Beschäftigte | 1 EG |
| e. Hotels, Pensionen, Restaurants und Gaststätten mit und ohne
Übernachtungsmöglichkeit
je 1 Beschäftigter | 3 EG |
| f. Lebensmitteleinzelhandel einschließlich Bäckereien und
Metzgereien sowie Apotheken
je 1 Beschäftigter | 3 EG |
| g. Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung
je 1 Beschäftigter | 4 EG |
| h. Industrie, Handwerk, soweit nicht unter f. erfasst, und
übrige Gewerbe
je 1 Beschäftigter | 1 EG |
| i. Imbisswagen und –stuben
je 1 Beschäftigter | 10 EG |
| j. für Friedhöfe, Kirchen, Schwimmbäder, Dorfgemeinschaftshäuser und
ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung
werden an dem tatsächlichen Müllaufkommen orientierte
Einwohnergleichwerte festgesetzt. | |
- (3) Beschäftigte im Sinne dieser Vorschriften sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Pflicht-Restmülltonne für Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 7 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)) werden dem Behälterbedarf drei Einwohnergleichwerte zu Grunde gelegt.

- (5) Sollte im Einzelfall das sich aus den Berechnungseinheiten ergebende Behältervolumen in einem erheblichen Missverhältnis zu der in Anspruch genommenen Abfallbeseitigung stehen, wird eine Anpassung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme erfolgen.

§ 4

Pflanzliche Stoffe aus Kleingärten, Kompostprämie

- (1) Pflanzliche Stoffe aus Kleingärten sollen, wenn sie nicht anderweitig verwendbar sind, nach Möglichkeit dem Boden durch Ausbreiten, Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren o.ä. Verfahren, u.U. durch Zerkleinerung, wieder zugeführt werden. Geruchsbelästigungen dürfen nicht auftreten.
- (2) Für die Kompostierung und Verwertung organischer Abfälle im Garten kann die Gewährung einer Kompostprämie beantragt werden.

§ 5

Abfallentsorgungsgebühren

Gem. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) erhebt die Gemeinde Finnentrop für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Abfallentsorgungsgebühren.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Finnentrop. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.

- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 8

Bemessungsgrundlage der Gebühren und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist
- a. bei Wohngrundstücken für die Benutzung von 120-l und 240-l-Bioabfallbehältern sowie von 240-l und 1.100-l-Restabfallbehältern die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit Haupt- und Nebenwohnung. Soweit über das zustehende Behältervolumen hinaus Behälter benutzt werden, so sind je zusätzlichem 120-l-Bioabfallbehälter und 240-l-Restmüllbehälter drei Einwohnergleichwerte sowie je zusätzlichem 240-l-Bioabfallbehälter sechs Einwohnergleichwerte zu zahlen;
 - b. bei Grundstücken und Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen und auf denen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l genutzt werden, der festgesetzte Einwohnergleichwert. Werden auf einem Grundstück über das zustehende Behältervolumen hinaus Behälter benutzt, so sind je zusätzlichem 120-l-Bioabfallbehälter und 240-l-Restmüllbehälter drei Einwohnergleichwerte sowie je zusätzlichem 240-l-Bioabfallbehälter sechs Einwohnergleichwerte zu zahlen;
 - c. bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l benutzt werden, das Fassungsvermögen der Behälter und die Anzahl der Entleerungen;
 - d. bei gemischter Nutzung der Grundstücke nach a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (2) Maßgebend für die erstmalige Veranlagung sind die für den Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht festgestellten Einwohner (§ 8 Abs. 1) und Einwohnergleichwerte (§ 3), im Übrigen die an den Stichtagen ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.
- (3) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldedatei zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres ermittelt. Die zu diesen Stichtagen festgestellten Personenzahlen sind für die Veranlagung für das entsprechende Kalendervierteljahr maßgebend. Die Einwohnergleichwerte werden zum 1. eines Monats festgestellt und sind für die Veranlagung maßgebend.
- (4) Bei der Veranlagung bleiben das dritte und jedes weitere Kind im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unberücksichtigt. Auf Antrag werden folgende Personen bei der Gebührenerhebung nicht berücksichtigt:

- a. das dritte und jedes weitere Kind im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. Haushaltsmitglieder, die sich während des Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht in ihrer Wohnung in Finnentrop aufhalten.

Der Antrag ist für jeden Abrechnungszeitraum neu zu stellen. Bereits abgeschlossene Abrechnungszeiträume bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert 66,00 Euro soweit der Gebührenpflichtige 120-l-, 240-l- und 1.100-l-Abfallbehälter in Anspruch nimmt. Die Gebühr für die Benutzung eines 80-l-Restabfall- bzw. eines 80-l-Bioabfallsackes beträgt jeweils 3,00 Euro.
- (2) Soweit Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l verwendet werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

bei wöchentlicher Abfuhr	2.772,00 Euro
bei 14-täglicher Abfuhr	1.386,00 Euro
bei vierwöchentlicher Abfuhr	693,00 Euro
bei Abfuhr auf Abruf	54,00 Euro
- (3) Ab dem 01.01.2017 wird eine Behältertauschgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Diese Gebühr findet nur dann Anwendung, wenn der Behältertausch auf Wunsch der Grundstückseigentümer stattfindet und nicht durch eine Änderung der Personenzahl begründet ist.

§ 10

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 11

Gebührenbescheide, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) Die veranlagten Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsterminen an die Gemeinde Finnentrop zu entrichten.

§ 12

Kompostprämie

Selbstkompostierern wird auf Antrag haushaltsbezogen eine jährliche Prämie gezahlt, die Auszahlung erfolgt im Oktober des Jahres.

- (1) Die Prämie für Teilkompostierer, die mindestens die Hälfte aller kompostierbaren Abfälle einer ordnungsgemäß angelegten und betriebenen Kompostanlage zuführen, beträgt 15,00 Euro. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden, und zwar jeweils bis zum 30. April eines Jahres.
- (2) Vollkompostierern, die mit Ausnahme von gekochten Speiseresten und Abfällen tierischer Herkunft alle kompostierbaren Rückstände ordnungsgemäß kompostieren, wird eine Prämie in Höhe von 15,00 Euro zuzüglich 3,00 Euro pro Person gewährt. Vollkompostierer können nur als solche anerkannt werden, wenn von allen auf dem Grundstück wohnenden Haushalten ein Antrag auf Zahlung der Vollkompostierungsprämie vorliegt. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden, und zwar jeweils bis zum 30. April eines Jahres.
- (3) Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) kann eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfalltonne beantragt werden. Die von der Gemeinde Finnentrop in diesem Fall gewährte Prämie wird in Höhe der doppelten Vollkompostierungsprämie ausgezahlt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er Abfälle in fremde Sammelgefäße oder Straßenpapierkörbe einfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Finnentrop vom 07.04.2006 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 28.12.2012 außer Kraft.